

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Justiz.de in neuem Gewand
– das Justizportal

www.juris.de

juris[®]

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Justiz.de in neuem Gewand – das Justizportal

Hrsg. von

Dr. Wolfram Viefhues

Weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 5/2020, Rn 1

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Justiz.de in neuem Gewand – das Justizportal

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	2. Formatfehler bei elektronischem Dokument	58
B. Justiz.de in neuem Gewand – das Justizportal	18	D. Deutscher EDV-Gerichtstag 2020 – diesmal virtuell	60
I. Modernisierung des Justizportals	28	E. Deutscher Juristentag 2020 – DJT-Forum „Pandemie und Recht“	70
II. Neues Design und bewährter Aufbau	34	F. Vollstreckung von Geldstrafen und Bußgeldern	72
C. beA: (Keine!) Angst vor der aktiven Nutzung? 41			
I. Aktive Nutzungspflicht ab 1.1.2021?	41		
II. beA wird schon intensiv genutzt	43		
III. Unwirksam eingereichte Schriftsätze	44		
IV. Rechtsprechung zum beA	56		
1. BAG: Anforderungen an die einfache Signatur	57		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Die Corona-Pandemie hält die Welt weiter im Würgegriff. Während wir alle nach dem Lockdown im Frühjahr Hoffnung geschöpft hatten und – vermutlich zu früh und zu unbeschwert – mehr und mehr ins normale Leben zurückkehren wollten, befinden wir uns jetzt wieder mitten in einer Krise, von der zu befürchten ist, dass sie noch schlimmer in unser Alltagsleben eingreift, als dies im Frühjahr der Fall war. Die Hoffnung auf eine baldige und tiefgreifende Normalisierung hat sich verflüchtigt. Es bestätigt sich jetzt die Aussage eines führenden Virologen aus dem Frühjahr: „Die Bekämpfung der Pandemie ist ein Marathonlauf“; und wir wissen leider nicht, welche Strecke noch vor uns liegt. **1**

Aber das berufliche Leben muss und wird irgendwie weitergehen, und man wird sich mit Einschränkungen arrangieren müssen und an neue Arbeitsformen gewöhnen. Home-Office – früher mal „Telearbeit“ genannt – ist inzwischen eine weit verbreitete Möglichkeit, seiner beruflichen Tätigkeit ohne direkten Kontakt zu anderen Menschen weiter nachgehen zu können, sofern man über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügt und in einem Beruf tätig ist, der „Home-Office-fähig“ ist. **2**

Aber unsere juristische Tätigkeit kann nicht nur im „stillen Kämmerlein“ stattfinden, sondern erfordert in aller Regel auch Kontakte und Kommunikation mit anderen Menschen, seien es Besprechungen mit Mandanten, Verhandlungen mit Vertragspartnern oder auch Sitzungen bei Gericht. Finden wdiese Kontakte in Präsenzterminen statt, erfordert Corona schon erhebliche Einschränkungen. Hygienekonzepte, Abstandsregelungen und Masken erleichtern Gespräche nicht gerade; und Unterhaltungen in einem durch geöffnete Fenster gut durchlüfteten Raum bei winterlichen Temperaturen sind sicherlich kein Quell uneingeschränkter Freude. Von Schülerinnen und Schülern wird dies allerdings in ihren Klassenzimmern verlangt – soweit sich dort die Fenster überhaupt richtig öffnen lassen! **3**

Auch Gerichtstermine müssen stattfinden, um die Verfahren fortführen zu können. Denn die Beteiligten haben einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Rechtsschutz. Und das bedeutet konkret, dass gerichtliche Verfahren nicht unnötig lange unterbrochen oder auch nur faktisch „auf die lange Bank geschoben werden“ dürfen. **4**

Die Anwaltschaft meldet starke Verfahrensverzögerungen: 47 % der von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) befragten Anwälte berichteten bisher von Verzögerungen von mehr als acht Wochen, 27 % von bis zu acht Wochen. Gut 12 % der Befragten gaben Verfahrensverzögerungen von bis zu vier Wochen an. Nur 11 % haben keine Verzögerungen wahrgenommen. Zu den „drastischsten“ Verzögerungen sei es im Strafrecht (58,1 %) gekommen, im Sozialrecht (56,7 %), Familienrecht (52,9 %), Straßenverkehrsrecht (52,7 %), Mietrecht (52,41 %) und Erbrecht (51,53 %).

Durch Verfahrensverzögerungen sei der Zugang zum Recht eingeschränkt worden, heißt es in der Auswertung.

Daher fordert die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) völlig zu Recht, dass die zweite Welle der Corona-Pandemie nicht wieder zu einem Notbetrieb der Justiz führen darf. Auch der zwingend notwendige Gesundheitsschutz dürfe nicht zu einem Stillstand der Rechtspflege führen. **5**

Nun sind allerdings die durchweg in den Verfahrensordnungen vorausgesetzten mündlichen Verhandlungen unter Corona-Bedingungen das „Nadelöhr“ fast aller gerichtlichen Verfahren. Zwar mühen sich die Gerichte, in den Sitzungssälen die Abstandsregeln einzuhalten; dies setzt aber eine bestimmte Größe eines Gerichtssaales voraus, die nicht überall vorhanden ist. Auch der Zugang und Abgang der Beteiligten **6**

muss einschränkend geregelt werden. All dies führt dazu, dass in den Gerichten deutlich weniger Präsenztermine als vor der Corona-Pandemie durchgeführt werden können. Es ist abzusehen, dass durch neue Corona-Welle ein Stau unerledigter Verfahren aufgebaut werden wird.

An den Universitäten hat man den Weckruf der ersten Pandemiewelle gehört und die Zeit dazu genutzt, den Lehrbetrieb weitgehend auf Online-Veranstaltungen umzustellen und dazu sowohl technisch ausgerüstet als auch die rechtlichen Hemmnisse beseitigt. 7

Auch die Anbieter der Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwältinnen und Fachanwälte werden seit Beginn der Corona-Krise in sehr großem Umfang online durchgeführt – mit einfachen Systemen, die beim Teilnehmer wenig Aufwand erfordern und sehr gerne genutzt werden. 8

Bereits in den letzten beiden Ausgaben habe ich die Frage nach gerichtlichen Verhandlungen mittels Video-Konferenz angesprochen, die nach § 128a ZPO grundsätzlich erlaubt sind. Und hier ist das aktuelle Bild leider wenig zufriedenstellend. 9

Zwar hat die Bundesjustizministerin die Digitalisierung der Justiz auch zum Thema der deutschen EU-Ratspräsidentschaft gemacht, allerdings nur als eine „Ermutigung“, die „digitalen Instrumente“ für den gesamten Verlauf von Gerichtsverfahren stärker zu nutzen. Nach Beginn der Pandemie eingebrachte Gesetzesinitiativen einzelner Länder zur Anpassung verfahrensrechtlicher Regelungen hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) jedoch nicht aufgegriffen. Zu der aus der Praxis erhobenen Anregung, einfache und kostengünstige Onlineverfahren im Zivilrecht für Forderungen mit geringem Streitwert einzuführen, sind ebenfalls konkrete gesetzgeberische Aktivitäten mit dem Ziel einer zeitnahen Umsetzung nicht erkennbar. Auch die Forderung des Deutsche Richterbundes (DRB), wie bei den Schulen einen Digitalpakt für die Justiz zwischen Bund und Ländern zu schließen, blieb bisher ungehört. In anderen von Corona betroffenen Bereichen hat der Gesetzgeber dagegen gezeigt, wie schnell gehandelt werden kann. 10

In der Gerichtspraxis führen leider gerichtliche Videoverhandlungen noch immer ein reines Nischendasein. Hierfür sind vielfache Gründe zu beklagen. Die Ausstattung mit der erforderlichen Hardware ist bislang nicht ausreichend schnell genug erfolgt. Gegen die auf dem Markt angebotenen Programme wurden nicht selten Sicherheitsbedenken aus der Sphäre des Datenschutzes erhoben. Dabei trifft man auf das Phänomen, dass dem Datenschutz offenbar ein absoluter Vorrang auch vor dem „**Justizgewährungsanspruch**“ von Bürgerinnen und Bürgern eingeräumt wird mit der Folge, dass das ebenfalls schützenswerte Verfassungsrecht der Beteiligten an der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens vielfach auf der Strecke bleibt. Einer qualifizierten Abwägung der beiden Verfassungsrechte wird dabei weitgehend aus dem Weg gegangen. 11

In der Argumentation hört man beispielsweise den Einwand, es sei zu gefährlich, die Daten einer gerichtlichen Videoverhandlung über das weltweite Internet zu übertragen. Dabei wird allerdings die Realität ignoriert und mit zweierlei Maß gemessen. So wickeln viele Behörden – auch in der Justiz – inzwischen ihre Telefonate aus Kostengründen per Voice over IP ab, also über Rechnernetze, welche nach Internetstandards aufgebaut sind und die eine weltweite Datenübertragung voraussetzen. 12

Auch beim allseits anerkannten und seit Jahren eingesetzten Fax läuft die Übertragung über Rechnernetze, und zwar in aller Regel völlig unverschlüsselt. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist daher ein Faxversand mit dem Abschicken einer „offenen Postkarte“ vergleichbar. Zudem ist die Gefahr eines Irrläufers durch falsche Eingabe hoch. So hat das OVG Lüneburg kürzlich die Verwendung des Fax zur Übermittlung personenbezogener Daten durch eine Behörde beanstandet (Beschl. v. 22.7.2020 – 11 LA 104/19). Interessant ist auch die Anschlussfrage, ob diese Bewertung nicht auch für ein Fax aus einer Anwaltskanzlei Bedeutung hat. Wenngleich sich die Entscheidung des OVG Lüneburg zunächst nur auf die Datenschutzpflichten von Behörden bezieht, legt die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts mit dem 13

Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nahe, dass durchaus auch andere Institutionen an ähnliche Vorgaben gebunden sein könnten. Zumindest bei denjenigen Einrichtungen, die mit sensiblen personenbezogenen Daten arbeiten, wie Kanzleien oder Arztpraxen, liegt dieser Schluss immerhin nahe (so *Stiegler*, jurisPR-ITR 21/2020 Anm. 5). Und das in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Argument, der Mandant habe sein Einverständnis erteilt, greift letztlich nicht, weil nicht nur die personenbezogenen Daten des Mandanten übertragen werden, sondern auch diejenigen von Drittpersonen, die ihr Einverständnis nicht erteilt haben.

Damit genug der Vorrede. Was bietet unsere e-Broschüre diesmal?

14

Unser zentraler Beitrag – verfasst von *Jan Klein* aus dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – beschäftigt sich unter dem Titel „**Justiz.de in neuem Gewand**“ mit dem bundesweit zugänglichen Justizportal, dem eigenen Internetauftritt der Justiz in Deutschland.

Natürlich darf auch in dieser Ausgabe der schon traditionelle Beitrag von *Ilona Cosack* nicht fehlen, die wieder wertvolle Tipps für den „**fehlerfreien Einsatz des elektronischen Rechtsverkehrs**“ bietet.

15

Die zu Beginn ihres Beitrages geschilderten Zahlen über die Nutzung des viel gescholtenen beA machen deutlich, dass der elektronische Rechtsverkehr inzwischen erheblich an Fahrt aufgenommen hat und Realität in der Praxis geworden ist.

Sicherlich ist beim elektronischen Rechtsverkehr und beim beA noch nicht alles wunderbar. Wir sollten uns aber deutlich machen, dass wir mit beschriebenem Papier und entsprechenden papiergebundenen Akten seit Jahrhunderten umgehen können, während im Verhältnis dazu die Elektronik noch relativ neu ist und wir durchaus auch teilweise noch etwas „fremdeln“. Der Mensch ist von seiner Natur her ein „**Gewohnheitstier**“, und naturgemäß benötigen Änderungen von Gewohnheiten ihre Zeit. Wir sollten uns aber nicht in Widerstand verzetteln, wie er vereinzelt, teilweise aber sehr intensiv immer noch gegen das beA betrieben wird und der bei allen Beteiligten nur wertvolle Kräfte verbraucht, die man anderweitig besser nutzen könnte.

Was bietet diese Ausgabe der Broschüre noch?

16

Einen Beitrag über den in diesem Jahr virtuell durchgeführten Deutschen *EDV-Gerichtstag 2020*, das ebenfalls virtuell durchgeführte Forum „*Pandemie und Recht*“ des Deutschen Juristentags 2020 und die Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Vollstreckung von Geldstrafen und Bußgeldern beim Bundesamt für Justiz.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre.

17

Dr. Wolfram Viefhues

Herausgeber

B. Justiz.de in neuem Gewand – das Justizportal

Verfasser: Dipl.-Rpfl. (FH) Jan Klein

Referat IT 3 des nordrhein-westfälischen Justizministeriums

Braucht die Justiz in Deutschland einen eigenen Internetauftritt?

18

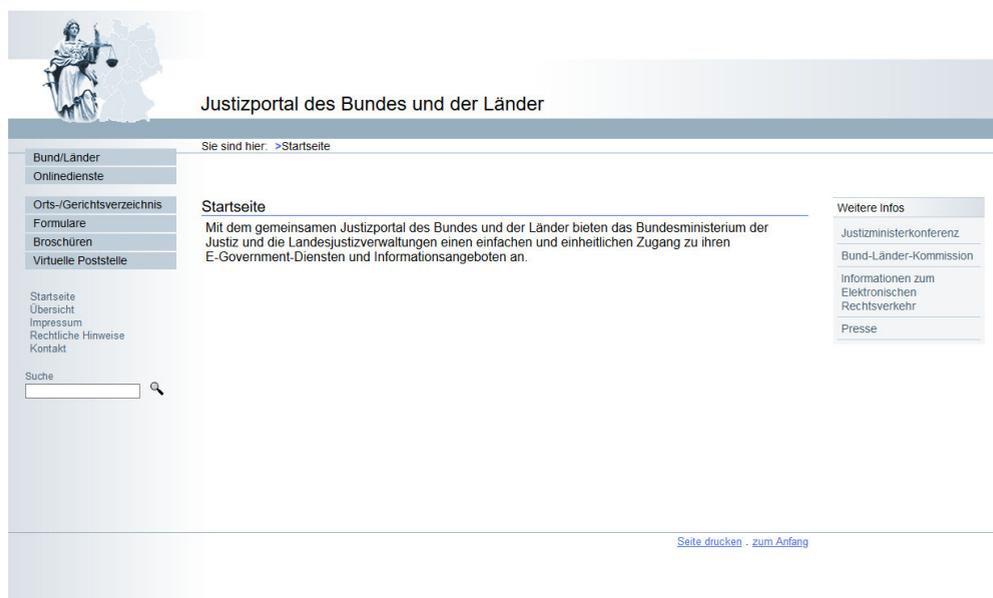
Diese Frage stellte sich die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) im Mai 2003. Ein eigener Auftritt erschien in Ergänzung der bereits existierenden Fachportale „*Insolvenzbekanntmachungen*“ und „*Gemeinsames Registerportal*“ sinnvoll. So wurde seinerzeit die

Einrichtung eines zentralen Justizportals auf justiz.de als einheitliche Einstiegsseite beschlossen. Allerdings musste die Domain „justiz.de“ hierzu zunächst von einer Firma erworben werden, die den Landesjustizverwaltungen zuvorgekommen war. Betreut und konzipiert wurde und wird das Justizportal für die BLK durch das Land Nordrhein-Westfalen.

Zwei Jahre nach dem entsprechenden Beschluss hat dann die damalige Bundesjustizministerin Zypries das Justizportal anlässlich der 76. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister freigeschaltet. **19**

Das in einem relativ einfachen Design gehaltene Justizportal sollte als universelle und fachlich orientierte Einstiegs-, Informations- und Leitseite zur deutschen Justiz dienen und mit den bereits bestehenden Internetangeboten des Bundesministeriums der Justiz sowie aller Landesjustizverwaltungen verlinkt werden. **20**

Kurz nach seinem Start präsentierte sich das Justizportal wie auf diesem Screenshot aus dem Jahre 2005 ersichtlich: **21**



Bereits zu dieser Zeit wurden als Service des Justizportals bundeseinheitliche und länderspezifische **Formulare** angeboten. Was primär als Service für Bürgerinnen und Bürger gedacht war, erfreute sich aber auch schnell bei der Anwaltschaft und deren Büromitarbeitern großer Beliebtheit. Hatten diese doch so immer die aktuellen Formulare greifbar, ohne sie erst z.B. bei den Gerichten besorgen zu müssen. Dabei hat das Portal auch heute nicht den Anspruch, tagesaktuelle Informationen aus den Bundes- und Landesjustizverwaltungen bereitzustellen. Dies können die Internetauftritte der jeweiligen Justizverwaltungen des Bundes und der Länder sehr viel besser als das Justizportal. Das Justizportal will vielmehr einen aktuellen Überblick über die wesentlichen gemeinsamen digitalen Angebote der Länder geben und – dies wird im Zeitalter der Digitalisierung immer wichtiger – einen einfachen Zugang eröffnen. **22**

Aus diesem Grunde waren auch die bereits vorhandenen Fachportale aus dem Justizportal über die Rubrik „*Onlinedienste*“ einfach aufrufbar. Dort fanden sich zu Beginn allerdings nur wenige Fachportale, wie der nachfolgende Screenshot aus dem Jahr 2005 zeigt: **23**



Justizportal des Bundes und der Länder

Sie sind hier: [>Startseite](#) [>Onlinedienste](#)

Bund/Länder
Onlinedienste

Orts-/Gerichtsverzeichnis
Formulare
Broschüren
Virtuelle Poststelle

Startseite
 Übersicht
 Impressum
 Rechtliche Hinweise
 Kontakt

Suche 🔍

Onlinedienste
 Die Landesjustizverwaltungen bieten neben der Möglichkeit zur Online-Antragstellung im Mahnverfahren und der Veröffentlichung von Insolvenzbekanntmachungen über das Internet auch für den Bereich der Grundbuch- und Registerführung die nachfolgend aufgeführten Auskunftsverfahren an. Darüber hinaus stehen Ihnen Informationsangebote des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen zu Bundes- und Landesrecht sowie zur Rechtsprechung zur Verfügung.

- [Auskunft aus den Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern](#)
- [Bundes- und Landesrecht](#)
- [Insolvenzbekanntmachungen](#)
- [Internationaler Rechtsverkehr](#)
- [Internet-Grundbucheinsicht](#)
- [Mahnverfahren](#)
- [Rechtsprechung](#)

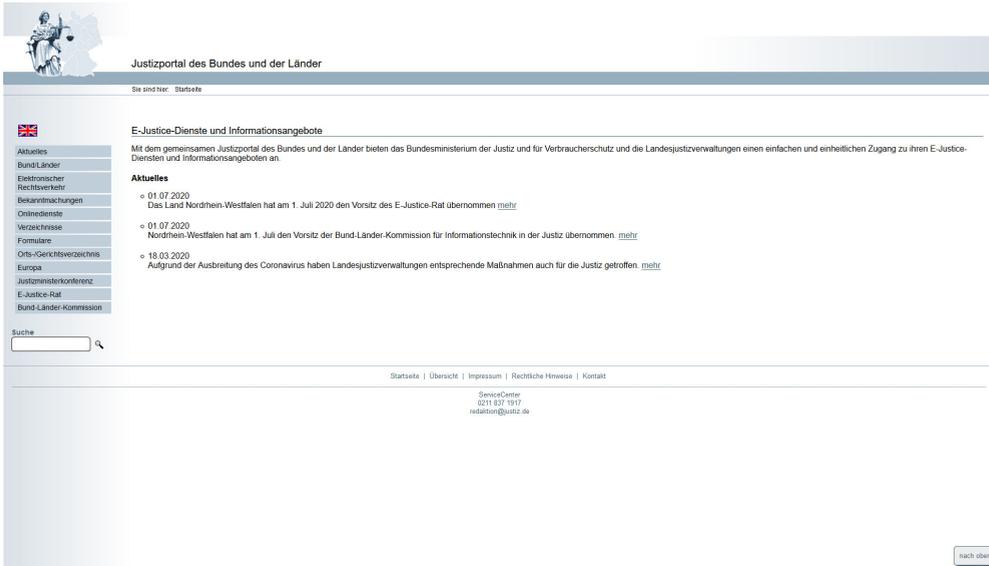
Weitere Infos
 Justizministerkonferenz
 Bund-Länder-Kommission
 Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr
 Presse

[Seite drucken](#) - [zum Anfang](#)

In den vergangenen Jahren sind zahlreiche weitere Fachportale eingerichtet worden. Zu nennen sind hier z.B. das Rechtsdienstleistungsregister, das Vollstreckungsportal und die Finanz-Sanktionsliste. Die Anzahl der verlinkten Onlinedienste wuchs über die Jahre stetig. **24**

Auch das Informationsangebot wurde kontinuierlich erweitert, zunächst um Berichte über die länderübergreifende justizielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie. In der jüngeren Vergangenheit kamen zunehmend Informationen zu den Aktivitäten auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs hinzu. Hier sei beispielhaft die Veröffentlichung der technischen Rahmenbedingungen für die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nach § 5 ERVV genannt. **25**

Auf diese Weise wuchs das Justizportal in den vergangenen Jahren immer weiter. So ist die Übersicht über die verschiedenen Themen auf der linken Seite in den vergangenen knapp 15 Jahren stetig gewachsen, wie ein Blick auf die Startseite des alten Justizportals deutlich macht. **26**



nach oben

Dem alten Justizportal war es – bei all den wertvollen Informationen – dennoch anzusehen, dass es in einer Zeit entwickelt wurde, als das Mobiltelefon noch zum Telefonieren diente und das Tablet noch in den Kinderschuhen steckte. So wurde es Zeit, sich Gedanken über eine Modernisierung zu machen, um der Justiz einen zeitgemäßen Internetauftritt auf der Höhe des technischen Fortschritts zu sichern.

27

I. Modernisierung des Justizportals

So beschloss die mittlerweile in Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz umbenannte BLK im Jahr 2014 anlässlich ihrer 95. Sitzung, das Justizportal und die Fachportale zu modernisieren. Zunächst sollten das Justizportal und die Fachportale auf sog. **responsives Design** umgestellt werden, um die Nutzung mittels Smartphone oder Tablet zu erleichtern. Im Anschluss sollte dann das Design erneuert und der Auftritt insgesamt modernisiert werden.

28

Die Umstellung auf responsives Design haben die meisten Besucherinnen und Besucher des Justizportals vermutlich erst auf den zweiten Blick bemerkt. Diese Änderung spielte sich im Wesentlichen im Verborgenen ab.

29

Responsives Design bedeutet, dass sich die Darstellung der Internetseite an die Auflösung des Gerätebildschirms, mit der die Seite aufgerufen wird, anpasst. Damit gehörte bei dem Justizportal, aber auch bei vielen Fachportalen, eine zu kleine Ansicht oder Scrollen zur Seite der Vergangenheit an.

Sie sehen hier einen Screenshot der Seite des Justizportals bei Aufruf mit einem Smartphone mit kleinem Bildschirm. Aus technischen Gründen können leider nicht alle Fachportale vollumfänglich in responsivem Design dargestellt werden.

30



E-Justice-Dienste und Informationsangebote

Mit dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder bieten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizverwaltungen einen einfachen und einheitlichen Zugang zu ihren E-Justice-Diensten und Informationsangeboten an.

Aktuelles

Bereits während der Umstellungsarbeiten auf responsives Design wurde überlegt, wie das Design und Layout des neuen Justizportals aussehen kann. Dabei konnten wir auch von vielen Rückmeldungen und Anregungen der vergangenen Jahre profitieren. Auch und gerade aus der Anwaltschaft und von deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gab es da die ein oder andere hilfreiche Anregung. **31**

Gewählt wurde ein schlichtes und sachliches, dabei aber zugleich lebendiges Design. Da oft attraktive und historisch interessante Gebäude die Justiz nach außen repräsentieren, lag es nahe, diese auch im Design und Layout des Justizportals zu nutzen. Sie wurden so zum zentralen Element im Design und bei der Darstellung der Inhalte. **32**

Bei der Umsetzung und dem Aufbau des Justizportals haben wir stets ein einheitliches Erscheinungsbild verfolgt. Das Design der Fachportale orientierte sich immer am Design des Justizportals. An diesem bewährten Grundsatz werden wir festhalten: Dem Justizportal, das insofern den Anfang gemacht hat, werden nun die Fachportale folgen. Diese werden nach und nach auf das neue Design umgestellt. **33**



JUSTIZPORTAL

des Bundes und der Länder

🏠
Orts- und Gerichtsverzeichnis
Bekanntmachungen
Onlinedienste
Länder-Bund-Europa
Service
🔍



⬅

➡

Orts- und Gerichtsverzeichnis



Über das Orts- und Gerichtsverzeichnis können Sie das örtlich zuständige Gericht (Amts-, Land- und Oberlandesgericht) und die Staatsanwaltschaft für einen Ort der Bundesrepublik Deutschland sowie die Anschriften aller Gerichte und Justizbehörden ermitteln.

Weiter

Bekanntmachungen



Hier stehen Ihnen Direktzugänge zu den öffentlichen Bekanntmachungen und der **Registergerichte**, Insolvenzbekanntmachungen der **Insolvenzgerichte** der Bundesrepublik Deutschland und Bekanntmachungen über die Erbringung und Untersagung der Rechtsdienstleistungen im länderübergreifenden **Rechtsdienstleistungsregister** zur Verfügung.

Weiter

Formulare



Hier stehen Ihnen bundeseinheitliche, landesspezifische, europäische und weitere Formulare zur Verfügung.

Weiter

Aktuelles



20.10.2020
Mit Schleswig-Holstein nutzt seit dem 01.09.2020 ein weiteres Land die Elektronische Kostenmarke

14.10.2020
Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten

Bund-Länder-Kommission



Information über die Zusammenarbeit der Justizministerien der Länder und des Bundes beim Einsatz der Informationstechnologie und Digitalisierung der Justiz in der BLK

Weiter

Orts- und Gerichtsverzeichnis	Bekanntmachungen	Onlinedienste	Länder-Bund-Europa	Service
<ul style="list-style-type: none"> Außergewöhnliche Streitschlichtung Bundes- und Landesrecht Bundesnotarkammer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank Finanz-Sanktionsliste Gemeinsames Registerportal der Länder Insolvenzbekanntmachungen Internationaler Rechtsverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Außergewöhnliche Streitschlichtung Bundes- und Landesrecht Bundesnotarkammer Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank Finanz-Sanktionsliste Gemeinsames Registerportal der Länder Insolvenzbekanntmachungen Internationaler Rechtsverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> Internet-Grundbucheinsicht Justiz-Auktion Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz Mahnverfahren Rechtsdienstleistungsregister Rechtsprechung Schutzschriftenregister Vollstreckungspläne Vollstreckungsportal Zwangsversteigerungstermine 	<ul style="list-style-type: none"> Bund-Länder-Kommission Bund/Länder Elektronische Kommunikation im Bereich der Justiz Justizministerkonferenz E-Justice-Rat Europäisches Justizportal und e-CODEX 	<ul style="list-style-type: none"> Formulare Verzeichnisse Broschüren Kontakt Erklärung der Barrierefreiheit Aktuelles

📄 Impressum 🔒 Datenschutz 🖨 Drucken

👉 Kontaktformular zur Barrierefreiheit

II. Neues Design und bewährter Aufbau

Wer sich mit Informationstechnologie beschäftigt, hat vermutlich den Spruch „*never change a running system*“ schon oft genug gehört. 34

Beim neuen Design des Justizportals mussten wir zwar das technische System wechseln. Aber wir haben demgegenüber die eingeführten Begrifflichkeiten beibehalten. Insoweit ist *das System Justizportal* nicht verändert worden. Die von den durchschnittlich rund 185.000 monatlichen Besuchern am häufigsten nachgefragten Themen, wie z.B. das Orts- und Gerichtsverzeichnis, werden zentral präsentiert und sind weiterhin mit nur wenigen Klicks aufrufbar; dies war ein Anliegen, das uns in zahlreichen Rückmeldungen zum alten Portal mitgeteilt wurde. Die Besucherinnen und Besucher des Justizportals wollen alle für sie wichtigen Informationen schnell und einfach finden.

Daher haben wir uns entschlossen, verschiedene Bereiche über mehrere Wege aufrufbar zu machen. So sind die Insolvenzbekanntmachungen und das ZVG-Portal sowohl in der Rubrik „*Online-Dienste*“ als auch unter „*Bekanntmachungen*“ zu finden. Die Informationen über die Elektronische Kommunikation mit der Justiz sowie deren Voraussetzungen sind unter „*Bekanntmachungen*“, aber auch im Rahmen der Rubrik „*Länder-Bund-Europa*“ aufrufbar. Einführungstexte in den Kacheln geben hierbei zukünftig einen ersten Überblick, was in den jeweiligen Rubriken und Bereichen zu finden ist. 35

Das Serviceangebot für das Justizportal wurde aber auch erweitert. So wurde z.B. das bestehende Formularangebot unter „*Services*“ in verschiedene Themenbereiche unterteilt. Wir hoffen, dass wir das in den letzten Jahren stetig gewachsene Angebot auf diese Weise besser und klarer strukturiert abbilden können. Zudem erleichtert es die künftige Ergänzung um weitere Themen. Die im PDF-Format verfügbaren Formulare funktionieren am besten, wenn sie heruntergeladen und mittels des Acrobat Readers geöffnet werden können. Der Aufruf mit einem PDF-Plugin im Browser kann hingegen aufgrund dessen eingeschränkten Funktionsumfangs zu Problemen führen. 36

Aus ersten Rückmeldungen wissen wir, dass viele Besucher einen **einfacheren Aufruf** der elektronischen Kostenmarke wünschen. Diese Anregung haben wir aufgegriffen und die **elektronische Kostenmarke** bereits präserter unter "Service" platziert. Schließlich kann diese nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Bezahlung von z.B. Gerichtskostenvorschüssen genutzt werden. Insoweit braucht sich die Kostenmarke im Justizportal auch nicht zu verstecken. 37

Unter „*Verzeichnisse*“ finden sich nicht nur Verlinkungen auf das Verzeichnis der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Notare, sondern auch eine Verlinkung auf die Urkundensuche. Dort ist auch eine Übersicht über die Standorte von Videokonferenzanlagen bei den Gerichten und den Justizvollzugsanstalten eingestellt. Dabei handelt es sich sicherlich gerade in der aktuellen Zeit um eine wichtige und hilfreiche Information. 38

Ein besonderes Augenmerk wurde auf die Gestaltung des Bereichs der *BLK* gelegt. Hier finden sich die öffentlichen Teile der Sitzungsprotokolle der vergangenen Jahre sowie Umlaufbeschlüsse. 39

Zu finden sind hier neben Informationen zu weiteren wichtigen Gremien wie der Justizministerkonferenz und dem E-Justice-Rat auch die aktuellen Länderberichte zur Informationstechnik anlässlich des jährlichen EDV-Gerichtstages.

Wir hoffen, mit der Modernisierung des Justizportals einen Beitrag zur Digitalisierung der Justiz zu leisten und Bürgerinnen und Bürgern einen zeitgemäßen Zugang zur Justiz zu ermöglichen. Wir hoffen aber auch, den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wich- 40

tige und aktuelle Informationen zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehr sowie den für diese wichtigen Leistungen und Services der Justiz der Länder zu geben.

C. beA: (Keine!) Angst vor der aktiven Nutzung?

Verfasserin: Iona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

I. Aktive Nutzungspflicht ab 1.1.2021?

Die Bundesländer haben bislang auf meine aktuelle Anfrage, ob mit einem Vorziehen der aktiven Nutzungspflicht zur elektronischen Einreichung von Dokumenten auf den 1.1.2021 zu rechnen ist, überwiegend mit „*NEIN*“ geantwortet. **41**

Bremen hat mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Einführung der aktiven Nutzungspflicht bei den Fachgerichten ab dem 1.1.2021 einzuführen. Allerdings müsse noch der formelle Prozess der Beteiligung von senatorischen Dienststellen durchlaufen werden, bevor der Senat die Rechtsverordnung erlassen kann. **42**

Es muss also damit gerechnet werden, dass im Land Bremen ab dem 1.1.2021 bei den Fachgerichten ausschließlich elektronisch eingereicht werden kann. So ist es bereits seit dem 1.1.2020 bei den Arbeitsgerichten in Schleswig-Holstein der Fall. Für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein wurde das Vorziehen ebenfalls geprüft, jedoch aufgrund divergierender Stellungnahmen davon abgesehen, so dass es für alle schleswig-holsteinischen Gerichte jenseits der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der verpflichtenden elektronischen Einreichung zum 1.1.2022 verbleibt.

II. beA wird schon intensiv genutzt

Aus einer Antwort der BRAK auf eine IFG¹-Anfrage ergibt sich, dass vom 1.1.2020 bis zum 30.4.2020 bereits über 4 Millionen (exakt: 4.163.015) Nachrichten in den beAPostfächern eingegangen sind. **43**

Und schon weit mehr als 3 Millionen (exakt: 3.667.425) Nachrichten wurden in diesem Zeitraum aus den beAPostfächern versandt, die Nutzung ist also in vollem Gange.

III. Unwirksam eingereichte Schriftsätze

Kopfzerbrechen bereiten vielen Kanzleien nach wie vor jedoch die Anforderungen, die der elektronische Rechtsverkehr an die Einreichung von Dokumenten stellt. So wies das Arbeitsgericht Hamburg jüngst in einem 4-seitigen Schreiben gem. § 46c ArbGG darauf hin, dass die eingereichte Klage für das Gericht zur Bearbeitung **nicht geeignet** sei: **44**

¹ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/open-government/informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz-node.html>.

- I. In diesem Rechtsstreit/Verfahren sind folgende **elektronische Dokumente** beim Arbeitsgericht eingegangen, die für das Gericht zur Bearbeitung **nicht geeignet** sind (§ 46c Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 2 ERVV), da sie Formatfehler aufweisen [vgl. BAG, Beschluss vom 15.08.2018 – 2 AZN 269/18 –, Rn. 10, juris]:
- Klageschrift vom 15. Oktober 2020
 - Anlage(n) K1 bis K4 zur Klageschrift vom 15. Oktober 2020
(*Die konkreten Beanstandungen werden unter V. aufgelistet.*)

Durch die beanstandeten Formatfehler sei die eingereichte Klage **unwirksam** eingereicht:

45

- II. Das Arbeitsgericht weist darauf hin, dass der **Eingang** der vorgenannten elektronischen Dokumente **unwirksam** ist (§ 46c Abs. 6 Satz 1 ArbGG). Das Dokument bzw. die Dokumente **gilt bzw. gelten** als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt (§ 46c Abs. 6 Satz 2 ArbGG).

Sodann weist das Gericht auf die technischen Rahmenbedingungen hin:

46

- III. Es gelten folgende **technische Rahmenbedingungen** (§ 46c Abs. 2 Satz 2 ArbGG), im Einzelnen geregelt in:
- der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – **ERVV**) vom 24. November 2017, BGBl I S. 3803,
 - der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19. Dezember 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2018 – **ERVB 2018**, BAnz AT 28.12.2017 B2),
 - der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20. Dezember 2018

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 – **ERVB 2019**, BAnz AT 31.12.2018 B3)

- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. 2008, S. 51; letzte Änderung vom 13. Juni 2018, HmbGVBl. S. 211)

und auf die zulässigen Dateiformate in **druckbarer, kopierbarer** und, soweit technisch möglich, **durchsuchbarer** Form im Dateiformat PDF:

1. Das elektronische Dokument ist in **druckbarer, kopierbarer** und [seit 01. Juli 2019], soweit technisch möglich, **durchsuchbarer** Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen folgenden Versionen entsprechen: Zulässige Dateiversionen sind bis mindestens 31. Dezember 2020:
 - a) **PDF**, einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA, und
 - b) **TIFF** Version 6 (Nr. 1 ERVB 2018 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV).

Zwingend erforderlich: Alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere **Grafiken** und **Schriftarten**) müssen **in der Datei** enthalten sein: 47

2. Hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA, müssen alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere **Grafiken** und **Schriftarten**) **in der Datei** enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig. Der Dokumenteninhalte muss orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte ist unzulässig. Die Datei darf kein eingebundenes Objekt enthalten, dessen Darstellung ein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms erfordern würde. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei darf keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere darf weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen (Nr. 1 ERVB 2019 i.V.m. § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV).

Jetzt wird auf die **Lösung** des Problems, das **Format PDF/A** hingewiesen: 48

Zur Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen kann idealerweise das Format PDF/A genutzt werden. PDF/A ist ein Dateiformat zur Langzeitarchivierung digitaler Dokumente, das von der International Organization for Standardization (ISO) als Unterform des Portable Document Format (PDF) genormt wurde. Die Norm legt fest, wie die Elemente der zugrundeliegenden PDF-Versionen im Hinblick auf die Langzeitarchivierung verwendet werden müssen. **Der Vorteil der Verwendung des Formats PDF/A ist zudem, dass Bilder und Schriften immer in der Datei mitenthalten sind.** Ein Nachladen aus externen Quellen ist somit nicht erforderlich.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht alle technischen Rahmenbedingungen zugleich erfüllt werden: 49

- IV. Die oben genannten elektronischen Dokumente sind zur Bearbeitung nicht geeignet, weil sie nicht alle technischen Rahmenbedingungen zugleich erfüllen. Die übermittelten PDF-Dateien sind entweder nicht in der richtigen Version (derzeit: PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) eingereicht worden, oder nicht druckbar oder nicht kopierbar oder nicht durchsuchbar oder verwendete Schriftarten sind nicht bzw. nicht alle in die Datei „eingebettet“.

Sodann wird der Hinweis auf die **Einbettung von sämtlichen Schriften** (dies bezieht sich auch auf das Kanzleilogo und sonstige Inhalte des Kanzleibriefbogens!) sowie zur Möglichkeit der **Überprüfung** erteilt:

50

Es ist erforderlich, dass **sämtliche verwendeten** Schriften oder deren Untergruppen eingebettet sind. Dies lässt sich unter „Dokumenteigenschaften“ im Register „Schriften“ überprüfen, wonach hinter jeder verwendeten Schriftart als Hinweis „eingebettet“ bzw. „eingebettete Untergruppe“ erscheinen muss. Die Einbettung sämtlicher Schriften ist für die Kopierbarkeit der PDF-Datei von Bedeutung. Anderenfalls werden beim Kopiervorgang Sonderzeichen eingefügt und das kopierte Dokument entspricht nicht mehr dem Original. Ob dies der Fall ist,

lässt sich anhand eines Funktionstests feststellen, indem man den gesamten Inhalt des Dokuments auswählt (Strg+A), ihn kopiert (Strg+C) und in einer Textverarbeitung einfügt (Strg+V).

All dies können Sie für jede PDF-Datei etwa im *Acrobat Reader* bei den Dokumenteigenschaften **überprüfen** (Datei → Eigenschaften → Sicherheit [Drucken: Zulässig; Kopieren von Inhalten: Zulässig] bzw. Datei → Eigenschaften → Schriften [Schriftart: z. B. Arial „Eingebettet“ bzw. „Eingebettete Untergruppe“]). Bei *Foxit Reader* lässt sich dies wie folgt überprüfen: (PDF-Version: Datei → Eigenschaften → Beschreibung; drucken/kopieren zulässig: Datei → Eigenschaften → Sicherheit [Drucken: Zugelassen; Kopieren von Inhalten: Zugelassen; Einbettung der Schriften: Datei → Eigenschaften → Schriftarten).

Ob die PDF-Datei **vollständig** durchsuchbar ist, lässt sich nur anhand eines Funktionstests feststellen, indem man den gesamten Inhalt des Dokuments auswählt (Strg+A), ihn kopiert (Strg+C) und in einer Textverarbeitung einfügt (Strg+V).

Und das Gericht verweist auf die nützlichen Hinweise in der E-Broschüre Nr. 3/2019:

51

Weitere nützliche Hinweise lassen sich ebenfalls dem folgenden Link entnehmen (falls sich der Link nicht öffnen lässt, bitte kopieren und in den verwendeten Browser einfügen):

https://www.juris.de/jportal/cms/juris/media/pdf/kundenservice/eakte/ERV_juris_3_2019.pdf

Auf Seite 3 kommt das Gericht unter Punkt V. nun zum Kern der Beanstandung: Nicht alle verwendeten Schriftarten wurden eingebettet:

52

- V. **Die oben genannten elektronischen Dokumente sind zur Bearbeitung nicht geeignet, weil sie nicht alle technischen Rahmenbedingungen zugleich erfüllen:**

Nicht alle verwendete Schriftarten sind in die Dateien „eingebettet“. Dies können Sie für jede PDF-Datei etwa im *Acrobat Reader* bei den Dokumenteigenschaften überprüfen (Datei → Eigenschaften → Eigenschaften → Schriften [Schriftart: z. B. Arial „Eingebettet“ bzw. „Eingebettete Untergruppe“]). Es ist jedoch erforderlich, dass sämtliche verwendete Schriftarten auch eingebettet sind bzw. deren Untergruppe.

Nun wird darauf hingewiesen, dass **unverzüglich**, im Regelfall **innen einer Woche seit Zugang** dieses Hinweises, das Dokument (Klage und Anlagen!) in einer zur Bearbeitung geeigneten Form **nachzureichen** und durch anwaltliche Versicherung **glaubhaft** zu machen, dass die nachgereichten elektronischen Dokumente mit dem jeweils zuerst eingereichten Dokument inhaltlich **übereinstimmt**:

53

- VI. **Sie erhalten Gelegenheit** (§ 46c Abs. 6 Satz 2 ArbGG), die von Ihnen an das Arbeitsgericht übermittelten, aber zur Bearbeitung nicht geeigneten elektronischen Dokumente

1. **unverzüglich**, mithin im Regelfall binnen einer Woche seit Zugang dieses Hinweises,
2. in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form **nachzureichen** und
3. **glaubhaft** zu machen, dass die nachgereichten elektronischen Dokumente mit dem jeweils zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmen, wobei nach Auffassung der Kammer ■ für die Glaubhaftmachung die **anwaltliche Versicherung** ausreichend ist.

Wichtig ist also neben der unverzüglichen Erledigung der Beanstandung, dass der Inhalt der Dokumente mit dem bereits eingereichten Inhalt übereinstimmt und nichts am Inhalt geändert wird.

Zu guter Letzt wehrt die Kammer telefonische Nachfragen ab:

54

Aus gegebenem Anlass bittet die Kammer ■ von telefonischen Nachfragen betreffend die im Einzelfall erforderliche technische Umsetzbarkeit

der vom Gesetzgeber aufgestellten technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtswirksame elektronische Einreichung von Dokumenten abzusehen. Die Prüfung der formellen Voraussetzungen obliegt der Vorsitzenden und nicht der Geschäftsstelle, die insoweit keinerlei Auskünfte hierzu erteilen kann. Sollten weitere Hinweise erforderlich sein, werden diese entsprechend von der Vors. rechtzeitig erteilt werden.

Fazit:

55

Überprüfen Sie vor dem Einreichen, dass alle Dokumente (Schriftsatz und sämtliche Anlagen) in **druckbarer, kopierbarer** und – wenn möglich – in **durchsuchbarer** Form gespeichert sind. Dies bezieht sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf Ihren elektronischen Briefkopf mit Kanzleilogo. Speichern Sie alle Dokumente als **PDF/A** ab. **Überprüfen** Sie vor dem Versand, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Dokumenten, die Sie von Dritten (Mandanten etc.) erhalten, prüfen Sie direkt beim Abspeichern, ob die o.a. Voraussetzungen erfüllt sind. Ggf. muss das Dokument, wenn es nicht elektronisch umgewandelt werden kann, ausgedruckt und wieder OCR-erkannt (durchsuchbar) eingescannt werden.

In der E-Broschüre 4/2020 (Rn 36) hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass das BAG solche Versäumnisse nicht durchgehen lässt. Und bei Rn 38 ff. finden Sie einen Praxistipp und ein Beispiel, wie Sie Ihren Scanner dauerhaft auf durchsuchbare PDF einstellen können.

IV. Rechtsprechung zum beA

In Ergänzung zur Rechtsprechung in der E-Broschüre 4/2020 (Rn 34 ff.) gibt es jetzt Entscheidungen des BAG zum Beschluss des LAG Baden-Württemberg vom 12.3.2020 und des Hessischen LAG.

56

1. BAG: Anforderungen an die einfache Signatur

Als erstes Bundesgericht hat das BAG² die Anforderungen an eine einfache Signatur näher beschrieben:

57

Leitsatz:

Die einfache Signatur iSd. § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift.

Damit ist also der eingetippte Name (Vorname ist nicht zwingend erforderlich) oder aber eine eingescannte Unterschrift ausreichend.

Maßgeblich ist, die Identifizierung des Urhebers zu ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck zu bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen.³

Praxistipp:

Eine eingescannte Unterschrift könnte dazu verleiten, das Dokument ohne eine qeS durch Mitarbeiter zu versenden. beA schützt vor solchen Fehlern, sofern das Dokument als Anlagentyp „Schriftsatz“ deklariert wird, nicht jedoch, wenn der Anlagentyp „Anlage“ ausgewählt wird.

² BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20.

³ Vgl. Müller, <http://ervjustiz.de/bag-stellt-anforderungen-an-die-einfache-signatur-klar#more-1476>.

2. Formatfehler bei elektronischem Dokument

Das Hessische Landesarbeitsgericht⁴ stellte fest, dass der Berufungsschriftsatz formfehlerhaft war: „*denn die für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte waren nicht vollständig in der Datei selbst enthalten...*“

58

Hinzu kam, dass die Glaubhaftmachung nicht unverzüglich erfolgte und darüber hinaus formatfehlerhaft war, „*da auch dieses elektronische Dokument in der nicht eingebetteten Schrift „Helvetica“ übermittelt wurde.*“

Fazit:

59

Eine wirksame Einreichung ist machbar. Stellen Sie Regeln auf, damit in Ihrer Kanzlei keine Wiedereinsetzungsanträge dieser Art erforderlich sind. Schulen Sie alle Anwälte und Mitarbeiter, die über beA einreichen und überprüfen Sie regelmäßig, ob und welches Wissen vorhanden ist, damit die rechtskonforme Übersendung erfolgt.

D. Deutscher EDV-Gerichtstag 2020 – diesmal virtuell

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Der diesjährige EDV-Gerichtstag – übrigens der 29. – fand vom 23.–25.9.2020 coronabedingt virtuell statt und konnte mit über 1.200 Teilnehmern einen neuen Rekord verzeichnen. Unter dem Motto „*Digitalisierung grenzenlos – aber (nur) mit Sicherheit*“ erfolgten spannende Diskussionen zu IT-Sicherheit, Künstlicher Intelligenz und Digitalisierungsfragen der Justiz.

60

Die neu gewählte Vorsitzende des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., **Dr. Anke Morsch**, Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes, konnte das Resümee ziehen:

61

„*Aufgrund der frühzeitigen Entscheidung, den EDV-Gerichtstag als reine Online-Veranstaltung durchzuführen, war die Veranstaltung – trotz der stark veränderten Umstände im Vergleich zu den Vorjahren – ein voller Erfolg*“.

Eröffnet wurde die Tagung durch den bisherigen Vorstandsvorsitzenden, **Prof. Dr. Stefan Ory**, der in seiner Ansprache – trotz Umstellung auf einen virtuellen EDV-Gerichtstag – einen neuen Teilnehmerrekord vermelden konnte.

62

„*Der technische Aufwand war spürbar, aber er hat sich mehr als gelohnt*“.

Innovativ und der Form einer virtuellen Konferenz angepasst wurde zunächst ein aufgezeichnetes Interview eingespielt, das **Professor Ory** mit **Roland Theis**, Staatssekretär im Ministerium der Justiz des Saarlandes, vorab geführt hatte und in dem aktuelle Digitalisierungsfragen – nicht zuletzt in Verbindung mit der Corona-Pandemie – zur Sprache kamen. In einer weiteren Videosequenz berichtete **Dirk Wedel**, Staatssekretär der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, in einem „*Plädoyer für die digitale Souveränität*“ über aktuelle Entwicklungen der Digitalisierung auf europäischer Ebene.

In insgesamt zehn Arbeitskreisen beleuchtete das Fachprogramm aktuelle Themen zur Digitalisierung aus Justiz, Verwaltung, Politik und Wissenschaft. Hierzu passte der im Arbeitskreis „*Work on E-Justice*“

63

⁴ LAG, Beschl. v. 7.9.2020 – 18 Sa 485/20.

– moderiert von **Prof. Dr. Wilfried Bernhardt** und **Prof. Dr. Georg Borges** – eröffnete „Blick in den Maschinenraum“ der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands, der durch **Alain Pilette**, Generalsekretariat des Rats der EU, stv. Direktor DGD 2, Vorsitzender der Ratsarbeitsgruppe e-Law (E-Justice), **Cristian Nicolau**, Referatsleiter für IT und Dokumentenmanagement, Generaldirektion Justiz, EU-Kommission, sowie **Dr. Michael Sommerfeld**, Referatsleiter im Referat Z C 2 – Informations- und Kommunikationstechnik, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, gewährt wurde.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt des diesjährigen EDV-Gerichtstags lag auf Fragen der IT-Sicherheit, die aus der Perspektive von Justiz (IT-Sicherheit an Gerichten) und Wissenschaft (Rechtliche Grenzen der IT-Sicherheitsforschung) unter Moderation von **Prof. Dr. Christoph Sorge** beleuchtet wurden. 64

Am Beispiel automatisierter Verwaltungsakte nach § 35 VwVfG wurden im traditionellen Arbeitskreis Schnittstellen Justiz-Verwaltung, von **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit** und **Dr. Astrid Schumacher** moderiert, rechtliche und technische Fragen bzgl. einer rechtsstaatlichen gerichtlichen Kontrolle digitaler Verwaltung aus Wissenschaft von **Prof. Dr. Annette Guckelberger** und aus der Praxis **Dr. Florian von Alemann** erörtert. 65

Weitere Arbeitskreise befassten sich mit der Modernisierung der Zivilprozessordnung (Moderation: **Dr. Ralf Köbler**; siehe dazu auch den Beitrag über die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ in Ausgabe 4/2020) und berichteten über die Möglichkeiten und Potentiale des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz unter der Leitung von **Isabelle Biallaß** und **Dr. Wolfram Viefhues** (über dieses Thema haben wir in unserer e-Broschüre auch bereits mehrfach informiert). Zudem waren aktuelle Entwicklungen des Einsatzes von Legal Tech in der Rechtsberatung, insbesondere zur standardisierten Anspruchsprüfung und -durchsetzung, Gegenstand eines Arbeitskreises. Last not least befasste sich ein Arbeitskreis mit der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz. 66

Auch der **Bund-Länder-Kommission** für Informationstechnik in der Justiz stand wieder ein eigener „Slot“ an Arbeitskreisen zur Verfügung. In insgesamt acht Sitzungen standen u.a. Fragen der IT-Governance in der Justiz, der Einsatz der Blockchain-Technologie zur Dokumentation von notariellen Vollmachten und Erbscheinen und weitere Aspekte der Digitalisierung der Justiz – etwa die Videoübertragung im Gerichtssaal oder Online-Terminbuchungen bei Gericht – im Fokus. Vorgestellt wurde in diesem Rahmen der neue Internetauftritt des gemeinsamen Justizportals des Bundes und der Länder (abrufbar unter www.justiz.de; siehe dazu oben „Justiz.de in neuem Gewand – das Justizportal“). 67

Erstmals stand während des EDV-Gerichtstages das Thema „Digitalisierung“ nicht nur auf der Agenda des Fachprogramms, sondern war zugleich eine der zentralen Herausforderungen bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung selbst: Der digitale EDV-Gerichtstag wurde mittels eines **Online-Messesystems** durchgeführt, das neben der virtuellen Konferenzbühne für die Referentinnen und Referenten auch eine **Firmenbegleitausstellung** beherbergte, auf der sich insgesamt 21 Unternehmen und Organisationen präsentierten. 68

Die neu gewählte Vorsitzende **Frau Dr. Morsch** dankte zum Abschluss der Tagung dem ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden des Vereins Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., **Professor Dr. Stefan Ory**, im Namen des gesamten Vorstands herzlich für sein unermüdliches Engagement für den EDV-Gerichtstag.

„Professor Ory hat seit 2014 unglaublich wertvolle Arbeit geleistet, während seiner Amtszeit hat der EDV-Gerichtstag Jahr für Jahr neue Teilnehmer-Rekorde erzielt. Es ist für mich Freude und Ehre zugleich, dass ich nun seine Nachfolge antreten darf“.

Für das kommende Jahr soll die Tagung wieder im klassischen Messeformat stattfinden wird. 69

„Wir sind optimistisch und planen mit einem ‚klassischen‘ EDV-Gerichtstag vom 22.–24.9.2021. Virtuell ist zwar auch schön, zum Austausch unter Anwesenden ist es aber – offen gesagt – kein Vergleich“

, gab **Morsch** die einhellige Ansicht im Vorstand zu Protokoll.

Weitere Informationen unter: <https://www.edvgt.de/>

E. Deutscher Juristentag 2020 – DJT-Forum „Pandemie und Recht“

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Der 73. Deutsche Juristentag hätte Mitte September als Präsenzveranstaltung stattfinden sollen, wurde aber coronabedingt abgesagt und findet jetzt 2022 in Bonn statt. Stattdessen wurde das DJT-Forum „*Pandemie und Recht*“ mit einer begrenzten Teilnehmerzahl als hybride Veranstaltung durchgeführt und über zwei unterschiedliche Plattformen live im Netz übertragen. Die Themen des Forums waren aktuell und spannend, die Podien hochkarätig besetzt, die Diskussionen – wie beim Juristentag üblich – auf hohem Niveau. Grußworte des Bundespräsidenten und der Bundesjustizministerin wurden per Video übermittelt. 70

Aber auch hier zeigt sich, dass ein solches Format kein adäquater Ersatz für einen Juristentag ist. In seiner Begrüßung macht der DJT-Vorsitzende **Mathias Habersack** es deutlich: 71

„Unser heutiges Forum vermag naturgemäß nicht die soziale Komponente eines Deutschen Juristentags zu ersetzen, die Möglichkeit des Gesprächs nicht nur über Fragen des Rechts.“

Tobias Freudenberg konstatiert in der NJW zutreffend:

„Es fehlen das Fachsimpeln in der Kaffeepause, das vertrauliche Hintergrundgespräch am Rande sowie das Klatschen und Tratschen in lockerer Runde. Außerdem funktioniert Socializing mit Maske und Abstand nicht. In Hamburg sind alle beeindruckend diszipliniert, aber auch sehr vorsichtig und unsicher. Intensivere Gespräche kommen jedenfalls nicht zustande. Besonders deutlich wird das Dilemma in der Mittagspause. In der riesigen Messehalle stehen mit großem Abstand nummerierte Tische mit nummerierten Plätzen. Die den Teilnehmern fest zugewiesenen Sitznummern aus dem Vortragsaal gelten auch hier. Fachveranstaltungen leben vom persönlichen Austausch. Das gilt für die großen Branchentreffen wie den Juristen- oder den Anwaltstag noch viel mehr als für kleinere Fortbildungsveranstaltungen. Das DJT-Forum war fachlich eine runde, ansonsten aber nur eine halbe Sache.“

F. Vollstreckung von Geldstrafen und Bußgeldern

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Am 28.10.2010 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (Rahmenbeschluss Geldsanktionen) in Kraft getreten. Dieser Rahmenbeschluss ist ein wirksames Rechtsinstrument zur grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung und stellt sicher, dass Geldstrafen und Geldbußen innerhalb der EU auch dann vollstreckt werden können, wenn der Betroffene nicht oder nicht mehr in dem Land lebt, in dem die Sanktion verhängt wurde. 72

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist die zentrale deutsche Bewilligungsbehörde für ein- und ausgehende Vollstreckungshilfeersuchen. Die Bandbreite der Delikte erstreckt sich von Straßenverkehrsdelikten über Umwelt-, Betäubungsmittel- und Steuerkriminalität bis hin zum Menschenhandel. Von 4.671 Verfahren im Jahr 2011 ist das Fallaufkommen auf über 23.000 Ersuchen im Jahr 2019 angestiegen. Insgesamt wurden seit 2010 bis zum heutigen Tag rund 150.000 ein- und ausgehende Ersuchen und damit schätzungsweise 1,5 km Papierakten bearbeitet **73**

Die mit Abstand meisten Ersuchen gehen aus den Niederlanden ein. Daher hat man sich im deutsch-niederländischen Verhältnis entschieden, den Empfang von niederländischen Ersuchen auf elektronischem Weg zu ermöglichen. Nachdem das erste Pilotverfahren erfolgreich übermittelt werden konnte, sollen – so eine *Pressemitteilung des BfJ v. 26.10.2020* – demnächst alle – jährlich rund 10.000 – Ersuchen aus den Niederlanden elektronisch übermittelt und im BfJ zum Teil auch systemgestützt weiterbearbeitet werden können. **74**